

Landkreis: Heilbronn
Gemeinde: Zaberfeld
Gemarkung: Michelbach

VORENTWURF

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Ochsenburger Straße 43 + 45

Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und nach einem Bebauungsvorschlag zum Bebauungsplan ausgearbeitet.

Projektnummer: 320240678



Vermessung · Stadtplanung
Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

Büro Untergruppenbach
Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach
Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26
info@kaeser-ingenieure.de
www.kaeser-ingenieure.de

Untergruppenbach, den 14.10.2025

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) am.....

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§ 2 (1) BauGB) am.....

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) vom bis

Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) vom bis

Beschluss der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) am.....

Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) am.....

Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom bis

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO) am.....

Genehmigungsantrag an das Landratsamt (§ 10 (2) BauGB) am.....

Ausgefertigt: Zaberfeld, den.....

Diana Danner, Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, In - Kraft - Treten (§ 10 (3) BauGB) am.....

Zur Beurkundung:

Diana Danner, Bürgermeisterin

Textteil für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 98) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25). Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Bebauungsplan „Ochsenburger Straße 43 + 45“ Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Dörfliches Wohngebiet (MWD) - § 5a BauNVO.

Die Ausnahmen nach § 5a (3) BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

a) Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr.1 BauNVO + § 19 BauNVO).

b) Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr.4 BauNVO + § 18 BauNVO)

Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist im Bebauungsplan als höchster Gebäudepunkt (HGP) und in Meter über Normalnull als Höchstmaß festgesetzt. Der HGP wird durch den höchsten Punkt des Daches (Oberkante Dachhaut oder Attika) definiert. Technisch notwendige Einzelbauteile und Aufbauten sind ausgenommen.

1.3 Höhenlage baulicher Anlagen und Gebäudehöhen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16 u. 18 BauNVO)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) der Hauptgebäude ist im Bebauungsplan in Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß festgesetzt. Unterschreitungen sind zulässig.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO (o).

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Siehe Einschrieb im Plan. Zugelassen sind maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus sowie maximal 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte bzw. Reihenhausteil.

1.6 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.
2. Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen und Vorbauten im Sinne des § 5 (6) LBO um bis zu 1,5 m sind zulässig. Ebenso sind Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen mit Terrassen zulässig. Der Abstand zur öffentlichen Fläche muss mindestens 2 m betragen.

1.7 Nebenanlagen, Garagen und (überdachte) Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

- a) Garagen - (eingeschossig)- und Carports (überdachte Stellplätze) sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen (Ga/Ca) zulässig. Sie können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
- b) Offene Stellplätze und sonstige befestigte Hofflächen sind allgemein auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
- c) Von befestigten öffentlichen Verkehrsflächen müssen mit Außenwänden Abstände mit mindestens 0,5 m eingehalten werden. Der Ein- und Ausfahrtsbereich von freistehenden Garagen muss mindestens 5,0 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Bei der Verwendung elektrischer Garagentore (Funksteuerung) ist eine Reduzierung des Abstands auf bis zu 3,0 m zulässig. Der Ein- und Ausfahrtsbereich von Carports ohne geschlossene Außenwände muss mind. 1,0 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- d) Sonstige Nebenanlagen, sofern als Gebäude beabsichtigt, sind bis zu einer Größe von maximal 40 m³ auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, ihre Anzahl ist auf ein (1) Gebäude pro Baugrundstück beschränkt. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- a) Die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches). Wasserundurchlässiges Pflastermaterial ohne wasserdurchlässige Abstandsfuge ist unzulässig.
- b) Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden. Auf die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz wird hingewiesen (siehe Hinweis g).
- c) Zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen sind die verdichteten Bereiche nach Abschluss der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu lockern.
- d) Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche.
- e) Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten. Sollten weitere Entfernungen von Gehölzen notwendig werden sind diese durch nicht giftige, heimische und standortgerechte Gehölzpflanzungen zu ersetzen.
- f) Bei der Beleuchtung von Straßen, Plätzen, Hofflächen, Wegen, Terrassen und Außenbereichen sind Leuchtmittel mit einer möglichst geringen Lockwirkung für Fluginsekten zu verwenden, wie z.B. LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 3000 Kelvin oder weniger. Neben der Lichtfarbe müssen eine geeignete Abstrahlungsgeometrie und eine Beleuchtungsstärke so gewählt werden, damit die verwendeten Leuchten nicht zu einer Todesfalle für Insekten werden.

Die Beleuchtung ist bedarfsorientiert, in den frühen Morgenstunden erfolgt ein automatisches Abstellen der Beleuchtung. Private Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Maß zu beschränken.

Die Festlegungen des § 21 NatSchG B.-W. sind zu berücksichtigen.

- g) Gehölzrodungen dürfen nicht in der Vegetationsperiode von 01. März bis 30. September durchgeführt werden.
- h) Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- i) Bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) ist verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

1.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) Nr. 26 a BauGB)

- a) Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenzen auf einer Breite von ca. 25 cm erforderlich und ohne Entschädigung zu dulden. (Hinterbeton von Randsteinen und Rabatten).
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen sind, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, auf den Baugrundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

1.10 Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die im Lageplan besonders bezeichneten Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Hinweise:

- a) Auf die Einhaltung der Bestimmungen der § 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
- b) Grundwasserableitungen - auch über das öffentliche Abwassernetz - sind unzulässig. Grundwassererschließungen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 43 (6) WG). Beabsichtigte Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind rechtzeitig vor deren Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§43 (1) und (6) WG).
- c) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 (1) und (2) BauGB die Eigentümer von an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf ihrem Grundstück zu dulden haben.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung beim Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche besteht. Dies gilt auch beim Neubau eines

für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.

- e) Auf die mit Wirkung vom 31.07.2020 geltende Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) wird hingewiesen. Der ergänzte § 21a Landesnaturschutzgesetzes stellt klar, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) S. 1 Landesbauordnung (LBO) ist. Nach § 9 (1) S. 1 LBO müssen „die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke [...] Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“ Somit dürfen seit 31.07.2020 keine Schottergärten mehr errichtet werden.
- f) Auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse werden den Bauherren objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 empfohlen.
- g) Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen.

Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darin nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.

Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt - Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

Es wird dringend empfohlen, eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der "Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial" (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u.a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes einzuholen. Dies bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an.

- h) Gemäß der vorliegenden Starkregenrisikokarten werden die nordwestlichen Teilflächen des Plangebiets, auf Flst. Nr. 142, bei einem extremen bzw. außergewöhnlichen Abflussereignis überflutet. Dort fließt das Niederschlagswasser von den nordöstlich gelegenen Flächen in Richtung Michelbach. Zur Gefahrenabwehr sind bei der Vorhabenplanung geeignete bauseitige Maßnahmen zu ergreifen.

2. Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ochsenburger Straße 43 + 45“

2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude: Entsprechend Planeintrag. Dachform der Garagen und Carports - soweit sie nicht in das Hauptgebäude integriert sind - ausschließlich Satteldach, Pultdach oder extensiv begrüntes Flachdach.
- b) Farbgebung der Dächer: Zulässig sind die Farben ziegelrot bis rotbraun, mittelgrau bis dunkelgrau, anthrazit und dunkelblau. Flachdächer bis 5° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Von der Farbfestsetzung sind Anlagen zur Energieumwandlung ausgenommen. Bei Doppelhaushälften und Reihenhäusern ist die Farbgebung der Dächer einheitlich zu wählen. Parabolantennen sind farblich ihrem Hintergrund anzugleichen.

- c) Farbgebung der Außenfassaden: Grell wirkende und leuchtende Farben sowie glänzende, reflektierende Materialien sind unzulässig.

2.2 Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

a) Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecken aus heimischen Sträuchern (z.B. Wildrose, Holunder, Hasel, Liguster, Schneeball, Hartriegel, Hainbuche) – auch mit darin einbezogenem Zaun – bis 1,2 m Höhe zulässig. Von befahrbaren Verkehrsflächen und Feldwegen ist mit festen Einfriedungen (in Hecken einbezogene Zäune) ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Zugelassen sind nur Zäune, die im Höhenbereich bis 20 cm über dem Boden Kleinsäugetiere in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht behindern.

b) Stützmauern

Stützmauern sind allgemein nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig, verbleibende Höhenunterschiede sind abzuböschten.

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Stützmauern eine Höhe von 0,3 m über der öffentlichen Verkehrsfläche nicht übersteigen. Von befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen und Feldwegen ist mit Stützmauern ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

2.3 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücksteile (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. (*Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) S.1 LBO. (§ 21a S. 2 Nat SchG)*)

Freiflächen müssen, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum her einsehbar oder Bestandteil desselben sind, so gestaltet und gepflegt werden, dass sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Wo immer möglich, ist eine Entsiegelung von Freiflächen durch die Verwendung von Rasenflächen oder Grünstreifen anzustreben. Für die Bepflanzung sind bevorzugt heimische, standortgerechte Laubgehölze und hochstämmige Obstbäume zu verwenden (vgl. Anlage der Begründung).

Lose Materialien und Steinschüttungen sind nicht zulässig.

2.4 Antennenanlagen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

a) Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig. Sofern der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, sind Außenantennen unzulässig.

b) Je Gebäude ist nur eine Parabolantenne zulässig.

2.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

2.6 Erhöhung der Zahl der Stellplätze (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird auf 2 Stellplätze je Wohneinheit erhöht.

2.7 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern oder in ausreichend dimensionierten Regenwasserspeichern für Beregnungs- und Brauchwasserzwecke zu sammeln. Überläufe an das öffentliche Kanalsystem sind zulässig.



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

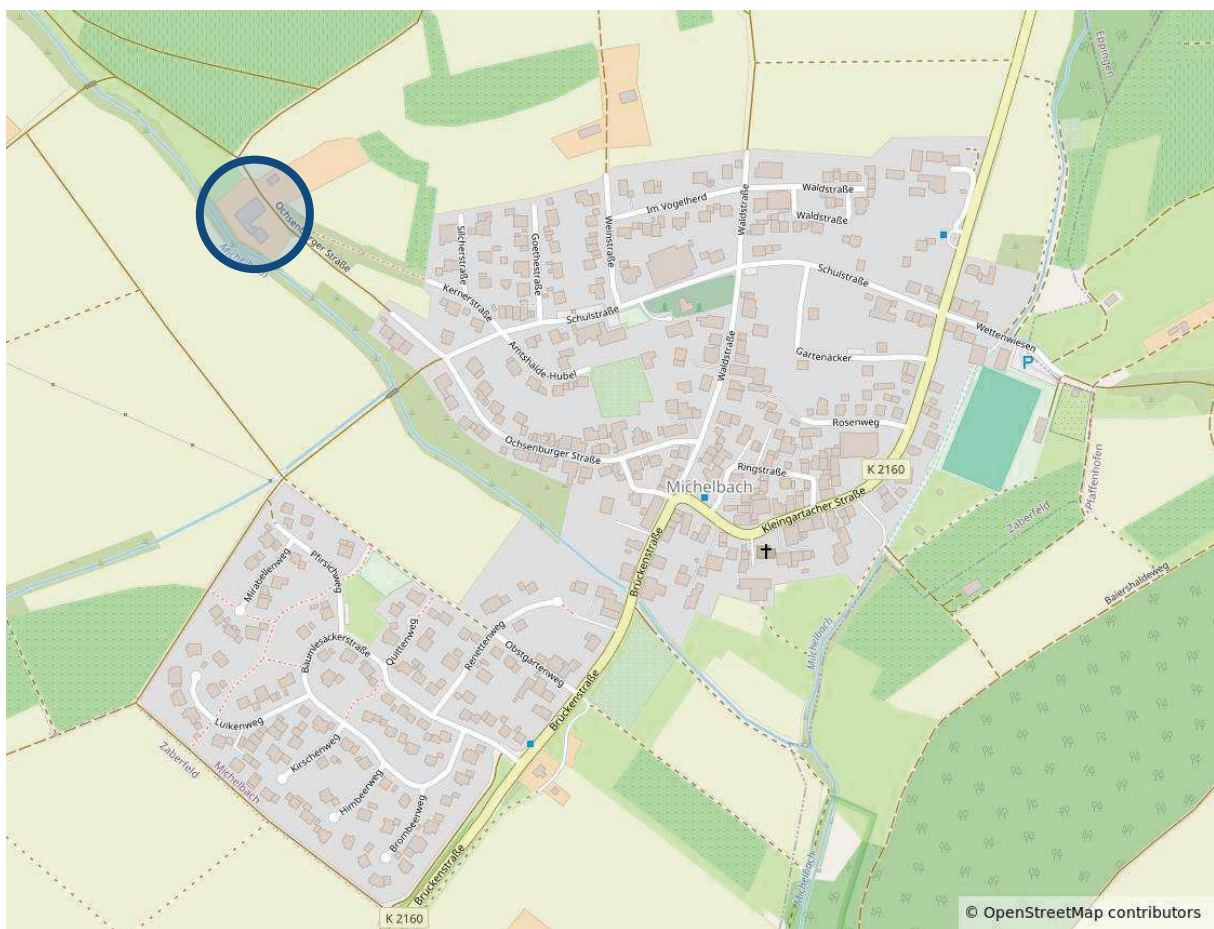
Ochsenburger Straße 43 + 45

Begründung

Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Das Plangebiet umfasst den Aussiedlerhof „Ochsenburger Straße 43“ nordwestlich von Michelbach. Es umfasst das Flurstück Nr. 141 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 140 und 142. Das Plangebiet wird im Nordosten von der Ochsenburger Straße und im Südwesten vom Michelbach begrenzt (vgl. nachstehender Übersichtsplan).



1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der bestehende Aussiedlerhof, bestehend aus landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und einem Wohnhaus, soll um ein weiteres Wohngebäude erweitert werden. Außerdem ist für das bestehende Wohngebäude ein Anbau geplant. Die Genehmigung im Außenbereich nach § 35 BauGB ist nach Ansicht der Baurechtsbehörde jedoch nicht möglich. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Gebäudebestands ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

1.3 Planerische Vorgaben

1.3.1 Regionalplanung

Der nordwestliche Teilbereich des Plangebiets liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Aufgrund der städtebaulichen Vorprägung durch die Bestandsbebauung und der geringfügigen Erweiterung um ein geplantes Wohngebäude, direkt im Anschluss an diese Bebauung, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der nordwestliche Teilbereich liegt außerdem innerhalb eines Gebiets für Erholung. Auch hier ist davon auszugehen, dass durch die geringfügige Erweiterung des bestehenden Gebäudeensembles keine Beeinträchtigung dieses Gebiets entsteht.

1.3.2 Bauleitplanung

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Flächen des Plangebiets als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Fläche nicht überplant.

1.4 Momentane Nutzung

Die Flächen an der Ochsenburger Straße sind aktuell mit den Wirtschaftsgebäuden und dem Wohnhaus eines landwirtschaftlichen Betriebs bebaut. Die weiteren Flächen werden landwirtschaftlich oder als Haus- bzw. Erholungsgärten genutzt.

1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Durch die Bebauungsplanänderung soll die Erweiterung des bestehenden Aussiedlerhofs um ein zweites Wohngebäude ermöglicht werden.

1.5.1 Bauleitplanung

Entsprechend der bereits bestehende und der zukünftigen Nutzungsmischung aus Wohnen und landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstelle wird ein Dörfliches Wohngebiet (MDW) nach § 5a BauNVO festgesetzt. Dörfliche Wohngebiete Gem. § 5a BauNVO dienen dörfliche Wohngebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Innerhalb des Plangebiets ist der Fortbestand der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie die Erweiterung der vorhandenen Wohnnutzung geplant. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht

vorgesehen. Um städtebaulichen Konflikten vorzubeugen, sind die ausnahmsweise zulässigen Tankstellen allgemein ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der bestehenden Bebauung. Es wird über die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe baulicher Anlagen festgelegt. Die Höhe baulicher Anlagen wird über eine maximal zulässige Gebäudehöhe (HGP) bestimmt. In Verbindung mit der als Bezugshöhe festgelegten Höhenlage baulicher Anlagen (Erdgeschossfußbodenhöhe, EFH) ist die Höhenentwicklung auf diese Weise eindeutig und nachvollziehbar definiert. **(Die Erdgeschossfußbodenhöhen und die Gebäudehöhen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens festgesetzt).**

Innerhalb des Plangebiets ist die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Die Festlegung der Baugrenzen als ein einzelnes Baufenster erlaubt eine flexible Bebauung mit geringem Befreiungserfordernis. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) und den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Wo es verkehrlich und städtebaulich vertretbar ist, können diese baulichen Anlagen im Zuge einer Ausnahme auch auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden. Um das Befreiungserfordernis zu minimieren und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung gerecht zu werden, sind offene Stellplätze und sonstige befestigte Flächen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Südlich des Plangebiets verläuft der Michelbach. Entlang des Gewässers ist auf einer Breite von 5,0 m der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen einzuhalten.

1.5.2 Örtliche Bauvorschriften

Innerhalb des Plangebiets sind Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 35° Dachneigung zulässig. Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 5° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.

Regelungen zu Art und Höhe von Einfriedungen werden nur entlang der öffentlichen Verkehrsfläche getroffen, da nur hier ein Regelungsbedarf für eine einheitliche Handhabung und Gestaltung besteht. Für die Einfriedungen entlang der privaten Grenzen gelten die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg.

Um die Befahrbarkeit des angrenzenden Feldwegs in vollem Umfang zu gewährleisten, müssen Einfriedungen und Stützmauern gegenüber befahrbaren Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 0,5 m aufweisen

Die Nutzung der Ochsenburger Straße für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge muss gewährleistet bleiben. Darum hat die Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den privaten Grundstücken zu erfolgen. Hierfür wird die Stellplatzzahl auf zwei Stellplätze je Wohneinheit erhöht.

1.6 Maßnahmen zum Schutz der Natur / Grünordnerische Festsetzungen

Die unbebauten Flächen sind zu begrünen und bepflanzen. Für Gehölzpflanzungen ist die Verwendung heimischer, standortgerechter Laubgehölze oder Obstbäume festgesetzt. Zur Verringerung des Niederschlagswasserabflusses und zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sind Flachdächer extensiv zu begrünen.

1.7 Kennzeichnungspflichtige Flächen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

1.8 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Ochsenburger Straße.

1.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets kann durch den Anschluss an die bestehenden Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

1.10 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	33 Ar	100 %
davon:			
- Baufläche (MWD)	ca.	29 Ar	88 %
- Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Gewässerrandstreifen)	ca.	4 Ar	12 %

1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Teil 2 der Begründung, dem Umweltbericht, dargestellt und bewertet. Teil des Umweltberichts ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. (Wird im weiteren Verfahren ergänzt)

1.11.1 Artenschutz (bearbeitet durch Wagner + Simon Ingenieure, Mosbach)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Bezüglich der Europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss geprüft werden, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 10.12.2024 erstmalig begangen um das Lebensraumpotential für die relevanten Arten bzw. Artengruppen zu überprüfen (Habitatpotentialanalyse).

Das Gebiet liegt etwas abseits vom eigentlichen Ortsrand und umfasst im Wesentlichen ein großes, bis unters Dach ausgebautes Wohnhaus, eine (intensiv genutzte) Scheune und einen Zwischenbau. Um die Gebäude sind gepflegte Garten- und Grünflächen angelegt, in denen einige Obstbäume, Koniferen und sonstige Gehölze stehen. Im Norden am Wegesrand wachsen zwei große Walnussbäume, im Südosten – direkt außerhalb des Geltungsbereichs – eine einreihige Hecke aus heimischen Gehölzen. Im nördlichen Bereich bezieht der Geltungsbereich randlich eine Fettwiese mit ein. Im Westen wird das Gebiet durch den Michelbach begrenzt, der von einem lückigen, bachbegleitenden Gehölzbestand gesäumt ist. Im Umfeld gibt es Grünlandflächen, Hecken, Äcker, Weinbau und Obstwiesen.

In den Gartenflächen und den zu größeren Anteilen bereits bebauten Flächen war ein Vorkommen und damit eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln, von Fledermäusen und in den Randbereichen auf von Zaun- und ggf. Mauereidechsen nicht auszuschließen. Diese Artengruppen waren daher näher zu untersuchen. Im Zuge der Begehungen war auch die

Kontrolle auf Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Falterarten, insbesondere Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer, angebracht.



Abb.: Zufahrt und Garten im Südosten (l.) und Blick auf Wiese, Scheune und Nussbäume von Nordwesten (r.)

Auf Grund der überschaubaren Flächengröße und bereits weitgehenden Bebauung war eine Brutrevierkartierung mit drei Begehungen ausreichend, um eine fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten. Eine Betroffenheit von Arten des Waldes oder von Offenlandbrütern, die bereits frühere oder mehr Begehungen erforderlich gemacht hätten, konnte ausgeschlossen werden. Die Erfassung fand durch Herrn R. Gramlich, Büro Ianius statt. Bei der Untersuchung konnten insgesamt 31 Vogelarten festgestellt werden, von denen 20 Arten als Brutvögel bewertet wurden. Im Geltungsbereich brüteten mit dem Stieglitz und dem Buchfink an den Walnussbäumen im Norden, mit dem Grünfink und der Mönchsgrasmücke an der Hecke im Südosten, dem Zaunkönig am Bach sowie Hausrotschwanz (Scheune/Schuppen) und der Blaumeise an einem Baum ausschließlich ubiquitäre Vogelarten. Im Umfeld wurden weitere Frei-, Boden- und Höhlenbrüter festgestellt, für die eine Betroffenheit auf Grund des geplanten Vorhabens jedoch auszuschließen war.

Im Zuge des weiteren Verfahrens wird geprüft und dargelegt, ob durch die geplanten Vorhaben bzw. die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nach heutigem Kenntnisstand entfallen durch die konkret geplante Bebauung keine Brutreviere. Für etwaige spätere Bauvorhaben bzw. die auf Grundlage des Bebauungsplans zulässige (Neu-)Bebauung der Gesamtfläche, inkl. Abbruch der Bestandsgebäude und Entfall von Gehölzen, werden vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung (Abbruch/Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit) und zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Bezüglich der Fledermäuse erfolgte eine Kontrolle des Baumbestands und der Gebäude auf Quartierpotential für Fledermäuse. An den Bäumen gibt es nur wenige Strukturen, die ggf. als Zwischenquartiere in Frage kommen. Größere Höhlen gibt es nicht. Auch an den Bestandsgebäuden fehlen geeignete Quartierstrukturen, die zu mehr als einer Zwischenquartiersnutzung geeignet wären. Die große Scheune wurde auch von innen ausgiebig auf Hangplätze und Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Das Gebäude ist innen sehr hell, zugig und wird bis unter das Dach als Lager genutzt. Quartierpotential, geschweige denn Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, konnten nicht festgestellt werden. Die Bedeutung des Geltungsbereichs als Jagdhabitat für Fledermäuse ist gering. In den Obstwiesen, im Umfeld der Gehölzbestände und den unbebauten Flächen in der Talmulde ist aber eine intensive Nutzung als Jagdhabitat zu

erwarten. Bezüglich der Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt und erläutert.



Abb.: Scheune von innen (l.) und Wohnhaus von außen (r.)

Die Artengruppe der Reptilien wurde mit vier Begehungen zwischen April und August 2025 untersucht. Nachweise gab es nicht. Die Gartenflächen im Geltungsbereich sind zu intensiv genutzt, als dass dort ein dauerhafter Lebensraum für die Reptilienarten zu erwarten wäre. Im Umfeld, insbesondere in den Obstwiesen und Heckenzügen und ggf. auch auf der Böschung nordöstlich des Wegs, der zum Geltungsbereich führt, sind Vorkommen von Zauneidechsen aber möglich und zu erwarten. Dementsprechend kann das Auftauchen einzelner Zauneidechsen im Geltungsbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Da keine Lebensstätten durch die Bebauung direkt oder randlich betroffen sein werden, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bestände von Raupenfutter- bzw. Wirtspflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Falterarten wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen des Fachbeitrag Artenschutz, der zur Offenlage vorgelegt wird, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tiefergehend geprüft und sofern erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung und zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

1.11.2 Hochwasser/Starkregen

Gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarten liegt das Plangebiet außerhalb von gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten.

Ausweislich der für das Gemeindegebiet angefertigten Starkregengefahrenkarten sind die nordwestlichen Teilflächen des Plangebiets auf Flst. Nr. 142 bei einem extremen bzw. außergewöhnlichen Abflussereignis überflutet. Dort fließt das Niederschlagswasser von den nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen in Richtung Michelbach. Zur Gefahrenabwehr werden bei der Umsetzung des Bauvorhabens geeignete bauseitige Maßnahmen ergriffen.

gefertigt:

Untergruppenbach, den 14.10.2025

anerkannt:

Gemeinde Zaberfeld

Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Diana Danner, Bürgermeisterin

Teil 2 der Begründung:

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. (wird im weiteren Verfahren ergänzt)

Anlagen der Begründung:

Avifaunistische Erfassung Brutvögel

bearbeitet:

Wagner + Simon, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Mosbach

Heimische Gehölze

Landratsamt Heilbronn



Legende

- Projektfläche
- Untersuchungsraum
- mögliche Brut mit geeignete Habitatstrukturen
- wahrscheinliche Brut mit geeignete Habitatstrukturen
- sichere Brut mit revier-anzeigendes Verhalten (warnend, nistmaterial- o. futtertragende Altvögel, Nestfund o. Jungvögel)

Arten

- A = Amsel
- Bm = Blaumeise
- Hä = Bluthänfling
- B = Buchfink
- E = Elster
- Fl = Feldlerche
- Gg = Gartengrasmücke
- Gr = Gartenrotschwanz
- Gi = Girlitz
- Gf = Grünfink
- Gü = Grünspecht
- Hr = Hausrotschwanz
- H = Haussperling
- He = Heckenbraunelle
- K = Kohlmeise
- Mg = Mönchsgrasmücke
- R = Rotkehlchen
- Sd = Singdrossel
- S = Star
- Sti = Stieglitz/Distelfink
- Z = Zaunkönig
- Zi = Zilpzalp

Avifaunistische Erfassung Brutvögel Projekt Ochsenburger Str. in Zaberfeld-Michelbach 2025

Auftraggeber:
Wagner + Simon Ingenieure GmbH
Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Auftragnehmer:
Lanius Schomberg 1 - 75050 Gemmingen

Bearbeiter: Ralf Gramlich
Datum: 24.09.2025

Datengrundlage: Datenquelle: LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkzsl DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Kategorie	Kurzflügeliger Trend	Häufigkeit				A	B		C	Bodennähe	Überflug	1	2	3		
																07.04.2025	24.04.25	26.05.25		
																	06:15-08:15 -3°/-2°C 0/8-0/8 Br 0	06:00-07:30 9°C 8/8-8/8 Br 1	06:00-07:30 12°-13°C 7/8-5/8 Br 0	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	↑	sh	-	-	-	b	-	B			X			X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	↓↓↓	h	-	-	-	b	-	N				X		X	X	
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	-	↑	sh	-	-	-	b	-	B		X			X	X	X	
4	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Hä	3	↓↓↓	mh	3	-	2	b	-	B		X			X	X	X	X
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	↓↓↓	sh	-	-	-	b	-	B		X			X	X	X	X
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	↑	h	-	-	-	b	-	N			X		X	X		
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	b	-	B			X					X
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	-	=	sh	-	-	-	b	-	N				X		X		
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	b	-	B			X				X	X
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	-	↓↓	h	-	-	2	b	-	B					X	X	X	
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	-	-	2	b	-	B				X		X	X	X
12	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	-	=	mh	-	-	-	b	-						X			X
13	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	-	=	sh	-	-	-	b	-	B			X			X	X	X
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	↑	mh	-	-	2	-	s	N				X		X	X	
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	=	sh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	X
16	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	b	-	B					X	X	X	X
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	=	sh	-	-	-	b	-	B				X			X	
18	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	-	=	h	-	-	-	b	-							X	X	X
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	=	sh	-	-	-	b	-	B						X	X	
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	X
21	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	P	3	↓↓	mh	V	-	-	b	-						X			X
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	=	h	-	-	-	b	-						X	X	X	X
23	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	b	-	N					X			X
24	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	↑↑	sh	-	-	-	b	-						X	X	X	X
25	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	=	sh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
26	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	-	↑↑	mh	-	X	3	-	s						X			X
27	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	↓↓	sh	-	-	-	b	-	B	X						X	
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	=	sh	3	-	3	b	-	B			X			X		X
29	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	b	-	B				X		X	X	X
30	Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	-	s					X		X	X	X
31	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	=	sh	-	-	-	b	-	B				X			X	X
32	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	=	sh	-	-	-	b	-	B				X		X		

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb. mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

BEDEUTUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Bäume und Sträucher übernehmen vielfältige Aufgaben in der freien Landschaft:

- > Sie sichern die Ufer entlang von Fließ- und Stillgewässern und vermindern die Boden-erosion an Feldrainen und Böschungen.
- > Sie verbessern den Lärm- und Sichtschutz entlang von Straßen und Wegen und wirken sich vorteilhaft auf das Kleinklima aus.
- > Sie gliedern die Landschaft und binden Gebäude in ihre Umgebung ein.
- > Sie sind ein unverzichtbarer Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und bieten Nahrung, Nistplatz und Schutz.
- > Sie erhöhen den Erholungs- und Freizeitwert der Landschaft.

VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Damit eine Pflanzung in der freien Landschaft Erfolg hat, müssen die gewählten Gehölzarten sowohl standortgerecht als auch naturraum-typisch sein.

Standortgerechte Gehölze wachsen gut an, sind wüchsig und benötigen wenig Pflege. Naturraum-typische Gehölze haben sich im Laufe der Jahr-tausende an das Klima des jeweiligen Naturraums angepasst. Die Blüten und Früchte bieten vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugetieren Nahrung.

Die beste Pflanzzeit ist der Herbst. Pflanzen erhalten Sie bei Ihrer Baumschule vor Ort.



Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen nach § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Landkreis Heilbronn sind dies die im Innenteil genannten Bäume und Sträucher. Diese Einschränkung gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

KONTAKT

POSTADRESSE

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

DIENSTSTELLE

Kaiserstraße 1
74072 Heilbronn

TELEFON

07131 994-380

E-MAIL

bauen-umwelt@landratsamt-heilbronn.de

INTERNET

www.landkreis-heilbronn.de

HEIMISCHE GEHÖLZE

EMPFEHLUNGEN ZUR ARTENAUSWAHL
UND PFLANZUNG IM LANDKREIS
HEILBRONN



 **LEV** Landschaftserhaltungsverband
für den Landkreis Heilbronn e.V.

 **LANDKREIS HEILBRONN**

BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME	VERWENDUNG	STANDORT / BODEN
BÄUME			
Acer campestre	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
Betula pendula	Hänge-Birke	a,e	1,4,5
Carpinus betulus	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
Fagus sylvatica	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
Fraxinus excelsior	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
Populus tremula	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
Prunus avium	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
Prunus padus	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
Sorbus aucuparia	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
Sorbus domestica	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
Sorbus torminalis	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
Quercus petraea	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
Quercus robur	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
Salix alba	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
Salix fragilis	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
Tilia cordata	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
Ulmus minor	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
Ulmus glabra	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6
STRÄUCHER			
Corylus avellana	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6
Frangula alnus	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
Rubus fruticosus	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
Rosa canina	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
Salix caprea	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
Salix purpurea	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
Salix triandra	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
Salix viminalis	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6